

**Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Stadt Neu-Ulm
nach § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit
vom 21. August 2009 Az.: 75f-U8710.2-2006/26-101**

1. Anlass

Am 12. April 2006 hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) die Regierung von Schwaben beauftragt, zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Stadt Neu-Ulm gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG für das Stadtgebiet Neu-Ulm den Entwurf eines Luftreinhalte-/Aktionsplans zu erstellen. Aufgrund der Auswertung der Messergebnisse zu diesem Zeitpunkt (31 Tage mit Überschreitungen des PM₁₀-Feinstaub-Tagesgrenzwertes) bestand die Gefahr, dass bis Ende 2006 an mehr als den zulässigen 35 Tagen Überschreitungen des PM₁₀-Feinstaub-Tagesgrenzwertes vorliegen werden. Diese Annahme hat sich rückblickend für das Gesamtjahr 2006 mit 39 Überschreitungstagen des PM₁₀-Feinstaub-Tagesgrenzwertes bestätigt.

Dieser Entwurf wurde vom StMUG mit den betroffenen Ressorts abgestimmt und am 21. August 2009 in Kraft gesetzt.

Der Luftreinhalte-/Aktionsplan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die beteiligten Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Nach § 47 Abs. 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Stadtgebiet Neu-Ulm.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Der Luftreinhalte-/Aktionsplans beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Neu-Ulm:

Maßnahme 1:

Einführung einer Umweltzone in Neu-Ulm auf der Grundlage der 35. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Kennzeichnungsverordnung) für den Innenstadtbereich:

Fahrverbote innerhalb der Umweltzone in zwei Stufen:

Stufe 1: ab 1. November 2009: für Fahrzeuge ohne Plakette

Stufe 2: ab 1. Januar 2012: für Fahrzeuge ohne und mit roter Plakette

Die Abgrenzung der Umweltzone ist im Maßnahmenteil des Luftreinhalte-/Aktionsplans (Kapitel 8.2, Maßnahme 1) dargestellt. Die Umweltzone schließt nahtlos an die bestehende Umweltzone für Ulm an. Die Bundesstraßen B10/B28 sind nicht Bestandteil der Umweltzone.

Maßnahme 2:

Einführung eines selektiven Durchfahrtsverbots für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 3,5 Tonnen im Verlauf der B10/B28 zwischen den Autobahnanschlussstellen Ulm-West (A8) und Autobahndreieck Hittistetten (A7).

Maßnahme 3:

Umstellung auf emissionsärmere Fahrzeuge bei der Stadtverwaltung Neu-Ulm und dem Baubetriebshof, dem Friedhof, der Feuerwehr sowie den städtischen Beteiligungsgesellschaften.

Maßnahme 4: Modernisierung der Busflotten.

Maßnahme 5: Verbesserung und Förderung des ÖPNV.

Maßnahme 6: Umsetzung des Radverkehrskonzeptes.

Maßnahme 7: Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Ulm/Neu-Ulm.

Maßnahme 8: Öffentlichkeitsarbeit zu P+R (Park & Ride), P+M (Parken und Mitfahren).

Maßnahme 9: Job Ticket.

Maßnahme 10: Staubminderung auf Baustellen.

Maßnahme 11: Verstärkte Beratung im Bereich der Festbrennstoffheizungen.

Maßnahme 12: Ausbau der Fernwärme.

Maßnahme 13: Förderung von Energiesparmaßnahmen im Bestand.

Maßnahme 14: Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Luftreinhaltung und problembewusste Nutzung von Kraftfahrzeugen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Luftreinhalte-/Aktionsplan für Neu-Ulm mit der Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Entscheidungsgründe/-erwägungen kann ab 28. August 2009 bis einschließlich 25. September 2009 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

Regierung von Schwaben:

Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer 113 (Bücherei), jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 und 11.45 Uhr sowie 13.30 bis 15.15 Uhr und Freitag zwischen 8.30 und 12.30 Uhr

Stadt Neu-Ulm:

Abteilung Umwelt und Verkehrsplanung der Stadt Neu-Ulm, Augsburg Str. 15, Nebengebäude West, 1. OG jeweils von Montag bis Mittwoch zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr.

Des Weiteren kann der Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Stadt Neu-Ulm ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de/>) in der Rubrik „Aufgaben“, Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Luftreinhalteplanung oder
- der Stadt Neu-Ulm (<http://zserver.neu-ulm.de>) in der Rubrik Umwelt, Luftreinhaltung

eingesehen und heruntergeladen werden. Auf den Internetseiten des StMUG (http://www.stmug.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/luftreinhalteplaene/plaene_neu.htm) findet sich unter der Rubrik „Weitere Luftreinhalte-/Aktionspläne in Bayern – Fortschreibung bestehender Pläne“ ein Link auf die Internetseiten der Regierung von Schwaben.